

Wasserverband Strausberg-Erkner ° Am Wasserwerk 1 ° 15344 Strausberg

Landkreis Oder-Spree  
Untere Wasserbehörde  
Herrn Carouge  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

Unser Zeichen  
IBN

Telefondurchwahl  
343-165

Datum  
08.12.2021

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antrag Tesla (Reg.-Nr. G07819)  
Hier: Antrag zum Einbringen von Material in das Grundwasser**

Sehr geehrter Herr Carouge,

mit der zuletzt vom LfU ausgereichten Fassung des BImSch-Antrages (Schreiben vom 18.11.2021) wurde durch die Antragstellerin ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Erstellung von Gruben im Presswerk, die in den Grundwasserleiter reichen, und zur Erstellung der Fertigbetonschraubpfahlgründungen der Pressengruben mittels Fertigbetonschraubpfählen gemäß § 49 WHG gestellt.

Hierzu nimmt der WSE wie folgt Stellung:

Das Wasserrecht erlaubt dem WSE im Fassungsraum Erkner Hohenbinder Straße/Neu Zittauer Straße eine Entnahme von  $Q_{365} = 16.300 \text{ m}^3/\text{d}$ .

Dabei wird das Rohwasser aus Grundwasser als auch aus Uferfiltrat gewonnen. Der Anteil Uferfiltrat (Spree mit den anthropogenen Beeinträchtigungen) im Rohwasser ist nur unter der Voraussetzung beherrschbar, dass der Anteil Grundwasser weiterhin unbeeinflusst bleibt.

Die beantragten Schraubpfahlgründung werden für ein erweitertes Presswerk benötigt. Im Lageplan BER-GF-SW-ST-XX-DR-A-TSLA-540-01 der Antragsunterlagen wird angegeben:

Stauer an dieser Stelle 21,00 NHN  
Endtiefe Drehpfähle 23,30 NHN  
Bemessungswasserstand 34,00 NHN

Danach ist der GWL an dieser Stelle von 13,00 m Mächtigkeit auf 2,3 m Mächtigkeit eingeschränkt. Für die Außenmaße der Pfahlgründungen ergibt sich eine Fläche von 182 m x 76 m. Die Auswirkungen der beabsichtigten, umfangreichen (zusätzlichen) Gründung mit 1.180 weiteren Pfählen auf das Grundwasser (Trinkwasserschutzgebiet) sind in den Antragsunterlagen nicht dargelegt. Insbesondere sind keine Aussagen über die Auswirkung der entstehenden Barriere aus Pfählen auf das Grundwasserfließverhalten getroffen.

Für die Betonbohrpfähle wurden Nachweise auf der Grundlage W 347 für den Beton und die Zuschlagstoffe beigebracht.

Die Bohrspitzen der Pfähle sind nach den vorliegenden Unterlagen aus dem Baustahl S 355 gefertigt. Es ist nachzuweisen, dass aus diesem Stahl beim Einbohren und unter den Bedingungen des dauerhaften Aufenthalts im Grundwasserleiter und im anstehenden Gebirge keine unerwünschten Bestandteile in das Grundwasser übergehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf § 47 WHG zu verweisen, demzufolge ein Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot zu erreichen ist.

Für alle beantragten Arbeiten gilt, dass eine spätere Beurteilung der Umweltauswirkungen nur auf der Basis einer Erfassung des Zustandes **vor** Beginn der Eingriffe in die Natur möglich ist. Eine solche Erfassung in Form eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nach BImSchG i.V.m. 4. BImSchV liegt **nicht** vor. Ohne AZB muss davon ausgegangen werden, dass alle ab jetzt festgestellten Beeinflussungen aus dem Vorhaben Automobilfabrik herrühren und Nachteile für den WSE durch den Verursacher oder die Genehmigungsbehörden auszugleichen sind.

Aus den genannten Gründen spricht sich der WSE gegen die Befreiung von den Restriktionen der Schutzzonenverordnung aus.

Mit freundlichen Grüßen



André Bähler  
Verbandsvorsteher